

1315N-271ME

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

*A. Obwagner*

GESETZENTWURF	
Zl. 22	-GE/19 13
Datum: 7. MAI 1993	
Verteilt: 11. Mai 1993	
(0 22 2) 531 10	Durchwahl 2197

Beilagen

LAD-VD-4802/44

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug  
601.135/2-V/4/93

Bearbeiter  
Dr. Wagner

4. Mai 1993

Betrifft

Entwurf eines Regionalradiogesetzes

Die NÖ Landesregierung begrüßt zunächst die Zielsetzung des Entwurfes eines Regionalradiogesetzes, weil damit zumindest im Teilbereich regionaler Hörfunkveranstaltungen auch privatwirtschaftliche Initiativen ermöglicht werden.

Aus dem von den Ländern zu vertretenden föderalistischen Prinzip der Österreichischen Bundesverfassung beehrt sich die NÖ Landesregierung folgende grundsätzliche Bedenken vorzutragen:

Der Entwurf soll im wesentlichen eine Rechtsgrundlage für die Zulassung regionaler, aber auch lokaler Programmveranstalter bilden. Obwohl die Begriffe "regionales Hörrundfunkprogramm" bzw. "lokaler Hörfunk" nicht definiert werden, ergibt sich zunächst aus § 2 Abs. 2 lit. b und Abs. 3; aber auch aus den §§ 4 Abs. 2 und 20 Abs. 2 des Entwurfes, daß vor allem Hörfunkprogramme für Teile oder das ganze Gebiet eines Landes geregelt werden sollen. Diese Zielsetzung bedingt, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in erster Linie die Interessen der Länder berühren.

Die Länder haben bereits während der Vorarbeiten zur Erstellung des Gesetzentwurfes wiederholt an den Bund appelliert, Ländervertreter beizuziehen. Den Ländern war und ist vor allem daran gelegen, entsprechend ihrer Bedeutung auf die Festlegung der

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

Lizenzgebiete aber auch auf die Auswahl der Programmveranstalter, Einfluß nehmen zu können.

Der Entwurf nimmt auf die Interessen der Länder aber nur insoweit Rücksicht, als § 16 der Landesregierung des Standortes eines zuzulassenden Programmveranstalters bzw. den Landesregierungen der von der Ausstrahlung betroffenen Länder das Recht einräumt, im Verfahren zur Erteilung einer Zulassung Stellung zu nehmen und der Rundfunkbehörde aufträgt, bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Weiters kann eine zur Stellungnahme im Zulassungsverfahren berufene Landesregierung ein Verfahren auf Entzug der Zulassung beantragen.

Den Ländern fehlt somit jede Möglichkeit, auf die Erstellung des Frequenznutzungsplanes Einfluß zu nehmen, also an der Festlegung der Anzahl der in einem Land zulässigen Programmveranstalter und der Gestaltung des ihnen zur Verfügung stehenden Sendebereiches konstruktiv Anteil zu nehmen. Da dem Frequenznutzungsplan zentrale Bedeutung zukommt, verlangt die NÖ Landesregierung, die Erstellung des Frequenznutzungsplanes entweder auf die Rundfunkbehörde zu übertragen oder zumindest den Ländern bei der Festlegung der Lizenzgebiete ein Recht auf Stellungnahme einzuräumen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich darüberhinaus zu einzelnen Bestimmungen folgendes auszuführen:

**Zu § 2 Abs. 2:**

Nach den Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle soll dem ORF bei der Aufteilung der Sendelizenzen über die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe hinaus eine Vorrangstellung insofern eingeräumt werden, als sein Bestand an Frequenzen "im gegenwärtigen Umfang" unangetastet bleiben soll. Damit würde dem ORF also nicht nur die - selbstverständlich völlig außer Diskussion stehende - Voller

sorgung mit drei Hörfunkprogrammen, sondern auch der Betrieb weiterer Programme, wie des "Blue Danube Radio" garantiert werden.

Das kann aus der Sicht der von den Ländern wahrzunehmenden Interessen nicht akzeptiert werden. Vielmehr sollten, entsprechend dem Wortlaut des Gesetzentwurfes, alle für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des ORF nicht erforderlichen Frequenzen in die nach § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfes herzunehmende Ordnung einbezogen werden und daher privaten Programmveranstaltern zur Verfügung stehen. Dementsprechend wäre die im vorstehenden Absatz zitierte Wendung der Erläuterungen zu streichen.

Außerdem stellt § 2 Abs. 2 lit. b auf "eine möglichst großflächige Versorgung innerhalb eines Bundeslandes" ab. Dies ist unzureichend. Es sollte zumindest eine Frequenz die Versorgung eines gesamten Landes sicherstellen.

Weiters ist vorgesehen, daß bei der Frequenz-Zuordnung "auch auf die Bedürfnisse für lokalen Hörfunk" Bedacht zu nehmen ist. Dazu wäre zumindest in den Erläuterungen festzuschreiben, daß für lokalen Hörfunk nur Restfrequenzen zur Verfügung gestellt werden. Priorität muß in jedem Fall der landesweiten Frequenz zugemessen werden.

Zu § 3:

Wegen bestehender internationaler Frequenzverträge werden privaten Programmveranstaltern in der Anfangsphase Frequenzen in der Regel nur auf Standorten mit einer Sendeanlage des ORF zugewiesen werden können. Auf die Mitbenützung dieser Sendeanlagen werden die Programmveranstalter zweckmäßigerweise bzw. aus Kostengründen angewiesen sein. Daher sind die vom ORF verlangten Kosten für die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung privater Programmveranstalter ausschlaggebend.

§ 3 sieht im zweiten Satz wohl die Angemessenheit der dem ORF gebührenden Entschädigung vor, doch bleibt offen, woran diese zu messen ist und wem die Prüfung obliegen soll. Da die Mitbenützung der Sendeanlagen des ORF derzeit unumgänglich erscheint, sollte dem ORF die Gestattung der Mitbenützung durch Private im Gesetz aufgetragen werden. Ebenso wären die für die Höhe des zu entrichtenden Entgelts maßgeblichen Kriterien und ein (schiedsrichterliches) Gremium zur Prüfung der Angemessenheit vorzusehen.

Zu § 4:

Hier werden "das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Verbreitungsgebiet" hervorgehoben. Zwecks Klarstellung sollte zum Ausdruck gebracht werden, daß regionale Programme auch der Unterhaltung dienen sollen.

Zu § 5:

Der Gesetzentwurf beschränkt die zeitgleiche Übernahme von Sendungen auf ein Viertel der täglichen Sendezeit. Im Hinblick auf die relativ geringe Frequentierung der Rundfunkprogramme während der Nachtzeit erscheint es zweckmäßig, die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr früh von dieser Bestimmung auszunehmen.

Zu § 7:

Die privaten Programmveranstalter werden sich - im Gegensatz zum ORF - durchwegs aus der Werbung finanzieren müssen. Aus diesem Gesichtspunkt müßte den privaten Programmveranstaltern gegenüber dem ORF ein Mehr an Werbezeit, jedenfalls aber ein gleiches Ausmaß zugestanden werden.

Zur Vermeidung einer Diskriminierung der privaten Programmveranstalter sollten daher die im § 7 Abs. 1, 3 und 4 vorgesehenen Regelungen, soweit sie sich vom Rundfunkgesetz unterscheiden, zumindest angeglichen werden.

**Zu § 9:**

Nach Z. 1 des Entwurfes darf an "juristische Personen des öffentlichen Rechts" keine Zulassung als Programmveranstalter erteilt werden. Nach § 9 Z. 6 des Entwurfes dürfen solche Rechtsträger auch an einem Programmveranstalter nicht beteiligt sein. Die Erläuterungen zu dieser Norm meinen, daß sich das Beteiligungsverbot "schon seinem Wortlaut nach auf direkte Beteiligungen" beschränke und bemerken, daß sich diese Einschränkung aus systematischer Interpretation ergeben würde.

Da diese Bestimmung auch alle Unternehmen und Körperschaften betrifft, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts - wenn auch nur geringfügig - beteiligt sind, und die in den Erläuterungen gemachte Aussage keineswegs jeden Zweifel zu beseitigen vermag, sollte analog § 10 Abs. 2 eine Klarstellung im Gesetzestext (§ 9 Z. 6) erfolgen.

Außerdem erscheint im § 9 Z. 1 keineswegs - wie die Erläuterungen vermeinen - klargestellt, daß nur staatliche oder staatsnahe Institutionen und nicht auch Kirchen und gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften vom Ausschluß umfaßt sein sollen. Auch diesbezüglich wird daher im Gesetzestext eine Klarstellung angeregt.

**Zu § 10:**

Nach der in Diskussion stehenden Kartellgesetz-Novelle sollen "Medienzusammenschlüsse" - wozu auch Beteiligungen von Presseverlagen an Rundfunkunternehmen zählen - sowohl hinsichtlich der Entstehung und Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung als auch hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Medienvielfalt überprüft und allenfalls untersagt werden können. Im Hinblick auf die im § 10 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgesehene Beteiligungsbeschränkung wird eine Klarstellung angeregt, wie sich diese zur kartellrechtlichen Kontrolle verhält und ob allenfalls eine nachprüfende kartellrechtliche Kontrolle zulässig ist.

**Zu § 13:**

Der Rundfunkbehörde obliegt im wesentlichen die Erteilung von Sendelizenzen. Sie soll nach der vorliegenden Konzeption überwiegend aus Vertretern politischer Parteien und bestimmter Interessenvertretungen zusammengesetzt werden.

Im Hinblick auf die von der NÖ Landesregierung bereits im allgemeinen zum Gesetzentwurf dargestellte Betroffenheit essentieller Interessen der Länder von der Erteilung von Sendelizenzen erscheint das für die Landeshauptmännerkonferenz vorgesehene Vorschlagsrecht von lediglich zwei Mitgliedern eines insgesamt 17 Personen umfassenden Gremiums nicht sachgerecht.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher für jedes Land ein Vorschlagsrecht für ein Mitglied in der Rundfunkbehörde vorzusehen und die Gesamtzahl der Mitglieder der Rundfunkbehörde derart festzulegen, daß den Ländern ihrer Bedeutung entsprechend das Recht auf Vorschlag zumindest der Hälfte der Mitglieder der Rundfunkbehörde zukommt.

**Zu § 16:**

Das der Landesregierung eines Senderstandortes bzw. den Landesregierungen weiterer betroffener Länder im Zulassungsverfahren zugestandene Recht zur Stellungnahme sowie der Auftrag, mit diesen "das Einvernehmen anzustreben" sind nicht geeignet, eine wirksame Vertretung der Interessen der Länder zu gewährleisten.

Die NÖ Landesregierung verlangt daher, den von der Zulassung eines Programmveranstalters betroffenen Landesregierungen das Recht einzuräumen, gegen die Zulassung eines bestimmten Programmveranstalters ein Veto einzulegen bzw. ihn wirksam davon abzuhalten, sein Programm auf das Gebiet eines Landes auszustrahlen.

**Zu § 17:**

Im Hinblick auf die im § 23 des Gesetzentwurfes ohnedies vorgesehenen Widerrufsmöglichkeiten erscheint bei wiederholter Vergabe einer Lizenz eine Befristung entbehrlich, wenn der Programmveranstalter in den ersten 5 Jahren den gesetzlichen Anforderungen hinlänglich Rechnung getragen hat.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann





LAD-VD-4802/44

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung



